

Demoverision mit Originalinhalt

UNBEDINGTE UNBEDINGKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENUNTERSÜCHUNGEN an KRAFTFAHRZEUGEN

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH ist Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der

Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
ZR 750 C F 541	Zephyr 750 Gußrad	Hersteller Bridgestone v. 120/70 - 17 58H tl EXEDRA G 547 h. 150/70 - 17 69H tl EXEDRA G 548 G (für Gußrad-Modell)	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 - 17 M/C 58H tl BT45F h. 150/70 - 17 M/C 69H tl BT45R Die Profile G547/G548 und BT45 dürfen kombiniert werden.
ZR 750 D F 541 ab NT.2 ZR 750 C mit Speichen- rad	Zephyr 750 Speichenrad	v. 120/70 - 17 58H tl EXEDRA G 547 h. 150/70 - 17 69H tl EXEDRA G 548 (für Speichen-Modell) (Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT021F Sport Touring)² h. 150/70 ZR17 M/C (69W) tl BT021R Sport Touring)² v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT023F Sport Touring)² h. 150/70 ZR17 M/C (69W) tl BT023R Sport Touring)² v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Sport Touring T30F)² h. 150/70 ZR17 M/C (69W) tl Sport Touring T30R)² v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Sport Touring T30F EVO)² h. 150/70 ZR17 M/C (69W) tl Sport Touring T30R EVO)² v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Sport Touring T31F)² h. 150/70 ZR17 M/C (69W) tl Sport Touring T31R)² Die Profile BT021, BT023, T30 (EVO) und T31 dürfen kombiniert werden.
Beim Modell mit Speichenrad ist die Verwendung von Schläuchen vorgeschrieben!!			

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/
der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/
der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor.
Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung
des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft.
Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**;
eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung
Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug

im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten ECE-Typgenehmigung - Betriebserlaubnis befindet.

Bad Homburg

21.02.2018

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf
von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

W. Terloth

Leiter Verkauf Motorradreifen

BRIDGESTONE

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen
Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.bridgestone.de

mopedreifen.de